

Statuten
der Alterszentrum Frohmatt AG

STATUTEN

der

Alterszentrum Frohmatt AG

mit Sitz in 8820 Wädenswil

1 Firma, Dauer, Sitz und Zweck der Gesellschaft

1.1 Firma und Dauer

Unter der Firma

Alterszentrum Frohmatt AG

besteht auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft im Sinne von Art. 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.

1.2 Sitz

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wädenswil.

1.3 Zweck

- ¹ Die Gesellschaft erfüllt für die Stadt Wädenswil die Aufgaben gemäss § 5 Abs. 1 Pflegegesetz für bedarfs- und fachgerechte stationäre Pflege- und Betreuungsleistungen für Bewohnende von Wohnangeboten der Gesellschaft.
- ² Die Gesellschaft kann im Rahmen ihres Zwecks weitere Dienstleistungen erbringen, sofern diese in einem untergeordneten Verhältnis zum obigen Zweck stehen. Sie kann namentlich weitere Leistungen im Bereich Wohnen, Beratung, Pflege (inklusive ambulante Leistungen) und Betreuung pflegebedürftiger Menschen und ihrer Angehörigen erbringen.

- ³ Die Gesellschaft ist berechtigt, Grundeigentum zu erwerben, zu belasten, zu veräussern und zu verwalten.
- ⁴ Die Gesellschaft kann im Übrigen alle Geschäfte tätigen, die geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszwecks zu fördern.
- ⁵ Die Gesellschaft verfolgt einen öffentlichen Zweck.

2 Aktienkapital und Aktien

2.1 Aktienkapital

- ¹ Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 7'000'000.--, eingeteilt in 7'000 Namenaktien zu einem Nennwert von je CHF 1'000.--. Das Aktienkapital ist vollständig liberiert.

2.2 Aktienbuch und Vinkulierung

- ¹ Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in das die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden.
- ² Die Übertragung von Aktien, ob zu Eigentum oder Nutzniessung, bedarf in jedem Falle der Genehmigung durch den Verwaltungsrat. Die Zustimmung kann aus wichtigen Gründen verweigert werden. Als wichtige Gründe gelten:
 - a. das Fernhalten von Erwerbern, die ein zum Gesellschaftszweck in Konkurrenz stehendes Unternehmen betreiben, daran beteiligt oder dort angestellt sind;
 - b. die Gefährdung der weiteren Verfolgung des Gesellschaftszwecks;
 - c. der Erwerb oder das Halten von Aktien im Namen oder im Interesse Dritter.

3 Organisation der Gesellschaft

3.1 Die Generalversammlung

3.1.1 Zuständigkeit und Aufgabenbereich

- ¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Ihre Befugnisse richten sich nach Art. 698 - 706b des Schweizerischen Obligationenrechts.
- ² Folgende Befugnisse kann sie nicht delegieren:
 - a. Die Festsetzung und Änderung der Statuten, einschliesslich Beschlussfassung über die Auflösung, die Liquidation oder die Fusion der Gesellschaft;
 - b. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Revisionsstelle;
 - c. Die Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung und die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns;
 - d. die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
 - e. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats;
 - f. Die Beschlussfassung über alle anderen Gegenstände, die der Generalversammlung durch zwingendes Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

3.1.2 Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

- ¹ Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahrs statt.
- ² Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedarf einberufen, sei es auf Beschluss einer Generalversammlung oder des Verwaltungsrats, auf Verlangen der Revisionsstelle oder Liquidatoren, oder auf Verlangen von Aktionären, die zusammen wenigstens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten und ihr entsprechendes Begehren schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstands und der Anträge stellen. Die Generalversammlung ist spätestens zwei Monate nach Eingang eines solchen Begehrens durchzuführen.

3.1.3 Einladung, Einberufungsfrist und Vorschriften

- ¹ Die Einladung erfolgt durch die Verwaltung oder in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen durch die Revisionsstelle oder die Liquidatoren.
- ² Die Einladungen an die Aktionäre haben unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge des Verwaltungsrats und Aktionäre mindestens dreissig Tage vor dem Versammlungsdatum schriftlich zu erfolgen.
- ³ Spätestens dreissig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung stehen die Erfolgsrechnung und die Bilanz mit dem Bericht der Revisionsstelle und der Geschäftsbericht zur Verfügung der Aktionäre. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.

3.1.4 Universalversammlung

- ¹ Eine Generalversammlung kann jederzeit ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Formvorschriften als Universalversammlung abgehalten werden, sofern alle Aktionäre anwesend oder vertreten sind und kein Widerspruch erhoben wird. In der Universalversammlung kann über alle Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.
- ² Eine Generalversammlung kann ebenfalls ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abgehalten werden, wenn die Beschlüsse auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form erfolgen, sofern nicht ein Aktionär oder dessen Vertreter die mündliche Beratung verlangt.

3.1.5 Tagungsort

- ¹ Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.

3.1.6 Virtuelle Generalversammlung

- ¹ Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden. Auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters kann verzichtet werden.

3.1.7 Organisation der Generalversammlung

- ¹ Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder ein anderes vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied des Verwaltungsrats. Bei deren Verhinderung wird der Vorsitzende von der Generalversammlung gewählt.
- ² Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmenzähler, die beide nicht Aktionäre sein müssen. Ihre Funktionen können derselben Person übertragen werden.
- ³ Das Protokoll hat über die Vertretungsverhältnisse, Beschlüsse und Wahlen Aufschluss zu geben und die von Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen zu enthalten. Es ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und steht den Aktionären am Sitz der Gesellschaft jederzeit zur Einsichtnahme offen.

3.1.8 Stimmberechtigung und Stellvertretung

- ¹ Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme in der Generalversammlung.
- ² Stellvertretung der Aktionäre ist gestattet, sofern eine schriftliche Vollmacht hinterlegt wird, deren Form und Minimalinhalt vom Verwaltungsrat bestimmt werden kann.

3.1.9 Quorum

- ¹ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

3.2 Der Verwaltungsrat

3.2.1 Amtsdauer und Konstituierung

- ¹ Der Verwaltungsrat besteht aus mehreren Mitgliedern, die von der Generalversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahr gewählt werden. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrats dauert so lange, bis die Generalversammlung eine Neu- oder Bestätigungswahl vorgenommen hat. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt und Abberufung. Die Amtsdauer ist auf 12 Jahre beschränkt. In begründeten Fällen kann die Amtszeit um weitere vier Jahre verlängert werden. Neue Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, die sie ersetzen. Das Höchstalter bei der Wahl beträgt 75 Jahre.
- ² Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss dem Stadtrat der Stadt Wädenswil angehören (delegiert gemäss Art. 762 OR).
- ³ Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Der Präsident/die Präsidentin des Verwaltungsrats wird von der Generalversammlung gewählt. Der Verwaltungsrat bezeichnet den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats sein muss.

3.2.2 Aufgaben

- ¹ Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der

Gesellschaft übertragen sind. Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben und die Vertretung der Gesellschaft an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrats oder Dritte, die nicht Aktionäre sein müssen, übertragen. Er erlässt das Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.

- ² Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:
- a. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
 - b. Festlegung der Organisation;
 - c. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung;
 - d. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
 - e. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
 - f. Erstellung des Geschäftsberichts sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
 - g. Benachrichtigung des Richters bei Überschuldung;
 - h. Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien;
 - i. Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen;

3.2.3 Organisation

Sitzungsordnung, Beschlussfähigkeit (Präsenz) und Beschlussfassung des Verwaltungsrats richten sich nach dem Organisationsreglement.

3.2.4 Entschädigung

Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen und auf eine ihrer Tätigkeit als Verwaltungsrat entsprechenden Vergütung. Die Ausrichtung von Tantiemen ist ausgeschlossen. Die Vergütung wird angesichts des öffentlichen Zwecks der Gesellschaft angemessen reduziert; sie wird vom Verwaltungsrat bestimmt. Die Grundzüge der Entschädigungsregelung werden von der Generalversammlung festgelegt. Der Generalversammlung ist jährlich ein Entschädigungsbericht vorzulegen.

3.3 Revisionsstelle

3.3.1 Revision

- ¹ Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

- ² Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

3.3.2 Anforderungen an die Revisionsstelle

- ¹ Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.
- ² Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

4 Erfolgsrechnung, Bilanz, Gewinnverteilung

4.1 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4.2 Bilanz und Erfolgsrechnung

Die Jahresrechnung, bestehend aus der Bilanz nebst Anhang und der Erfolgsrechnung, erfolgt nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen.

4.3 Verwendung des Jahresergebnisses

- ¹ Über den Reingewinn eines Geschäftsjahrs kann erst nach Abnahme der betreffenden Jahresrechnung verfügt werden.
- ² Dividenden werden keine ausgerichtet.
- ³ Über die Behandlung eines Verlusts beschliesst die Generalversammlung nach Anhören des Verwaltungsrats.

5 Beendigung

5.1 Auflösung und Liquidation

- ¹ Den Beschluss auf Auflösung, Liquidation oder Fusion der Gesellschaft kann die Generalversammlung jederzeit nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften fassen.
- ² Die Liquidation der Gesellschaft wird durch den Verwaltungsrat oder durch andere von der Generalversammlung zu wählende Liquidatoren durchgeführt.
- ³ Die nach Auflösung/Liquidation der Gesellschaft verbleibenden Mittel sind, soweit sie den Nominalbetrag des anteiligen Aktienkapitals übersteigen, einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung mit Sitz in der Schweiz zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Aktionäre ist ausgeschlossen. Davon ausgenommen sind eine Vertei-

lung an steuerbefreite Institutionen mit Sitz in der Schweiz, namentlich Zürcher Gemeinden und eine Verteilung unter die Aktionäre, soweit die Mittel gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung entsprechend eingesetzt werden.

6 Benachrichtigung

6.1 Mitteilungen und Bekanntmachungen

- ¹ Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.
- ² Mitteilungen der Gesellschaft erfolgen schriftlich durch Brief oder E-Mail, sofern das Gesetz oder die Statuten nichts Abweichendes vorschreiben.

Wädenswil, ((Datum))

Die Gründerin, Stadt Wädenswil

.....

.....

Diese Statuten sind Bestandteil der vorstehenden Urkunde.

NOTARIAT WÄDENSWIL